

# TüStrom Natur E-Mobil

## 100 % Ökostrom für Ihre E-Mobilität



### Preise (brutto)

Gültig ab 01.01.2024

<b>Eintarif</b> Zweizählermessung	<b>TüStrom Natur E-Mobil</b>
<b>Arbeitspreis</b> in Cent/kWh	32,36
<b>Grundpreis</b> in Euro/Jahr	71,00

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (19%); der Bruttoarbeitspreis beinhaltet sämtliche derzeit anfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen (z. B. die Stromsteuer i. H. v. derzeit 2,05 Cent pro kWh netto) in ihrer jeweils gültigen Höhe. Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG: siehe unten. TüStrom Natur wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien aus Anlagen in Deutschland erzeugt.

Stand: 10/2023

### Kennzeichnung der Stromlieferung

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz / Angaben auf Basis der Daten von 2022

	Unternehmensmix swt	Strommix Ökostrom swt	Strommix Normalstrom swt	Strommix Deutschland
<b>Energieträger</b>				
CO <sub>2</sub> -Emissionen	347 g/kWh	0,0 g/kWh	288 g/kWh	377 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0001 g/kWh	0,000 g/kWh	0,0001 g/kWh	0,0002 g/kWh

TüStrom Natur (Ökostrom swt): 100 % erneuerbare Energien aus Anlagen in Deutschland.  
 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.agentur-fuer-klimaschutz.de](http://www.agentur-fuer-klimaschutz.de)

# TüStrom Natur E-Mobil

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1. Geltung der Allgemeinen Geschäfts- und Besonderen Vertragsbedingungen

Für diesen Vertrag gelten neben diesen Besonderen Vertragsbedingungen die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) für die Belieferung mit elektrischer Energie (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Fassung. Im Falle eines Widerspruches gehen die Besonderen Vertragsbedingungen den AGB vor.

### 2. Lieferung, Abnahme und Entgelt

Kund:innen beauftragen die swt mit der Lieferung ihres Bedarfs an elektrischer Energie ausschließlich zur Deckung ihres Bedarfs an elektrischer Energie an dessen Elektromobilitätsanlage zum Laden von Elektromobilen (Ladeeinrichtung) gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die genannte Abnahmestelle. Kund:innen verpflichten sich mit diesem Auftrag zur Abnahme ihres gesamten Bedarfs an Elektromobilitätsstrom und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem beigefügten Preisblatt.

### 3. Messung

Der Energieverbrauch für die Ladeeinrichtung wird getrennt vom sonstigen Energieverbrauch über einen separaten Zähler gemessen (Zweizählermessung). Kund:innen sind nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Elektromobile Energie über den separaten Zähler für Elektromobile zu beziehen.

### 4. Unterbrechung und Schaltgerät

Der Energiebezug der Ladeeinrichtung muss mittels geeigneter Schalt-/Steuergeräte in der Anlage der Kund:innen oder auf andere durch den Netzbetreiber akzeptierte technische Weise unterbrochen werden können, so dass es sich um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a Energiewirtschaftsgesetz handelt. Der Energiebezug für Ladeeinrichtungen kann in der Regel innerhalb von 24 Stunden bis zu insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als zwei Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit. Die Unterbrechung des Strombezugs für die Ladeeinrichtung wird vom Netzbetreiber in der Regel über das Schalt-/Steuergerät in der Anlage der Kund:innen (z. B. Rundsteuerempfänger) veranlasst. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort des Schalt-/Steuergeräts. Der Anbringungsort und die Voraussetzungen für eine Verlegung sind zwischen Kund:innen und Netzbetreiber festzulegen. Kund:innen haben dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schalt-/Steuergerätes unverzüglich mitzuteilen.

### 5. Eingeschränkte Preisgarantie und Preisanpassung

Die swt geben Kund:innen eine eingeschränkte Preisgarantie auf die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 der AGB bis zum 31.12.2024. Einzelheiten zur Anpassung der Preise innerhalb des Zeitraums der eingeschränkten Preisgarantie aufgrund von Änderungen der übrigen Preisbestandteile bzw. Einzelheiten zur Anpassung der Preise nach Ablauf des Zeitraums der eingeschränkten Preisgarantie sowie zu möglichen Kündigungsrechten der Kund:innen regeln die beigefügten AGB.

### 6. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

### 7. Optionale Kommunikation über Online-Kundencenter

Die swt bieten Kund:innen optional zur einfachen Abwicklung aller über ihr Vertragskonto geführten Lieferverträge Online-Services über das Internetportal <https://kundencenter.swtue.de>. Sobald sich Kund:innen unter Anerkennung der gültigen Nutzungsbedingungen im Online-Kundencenter (OKC) registriert haben, können die swt rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des jeweiligen Liefervertrages elektronisch abgeben. Vorwiegend erfolgt dies nach vorheriger E-Mail-Benachrichtigung über eingestellte Mitteilungen in den eingerichteten Account der Kund:innen; hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung von Rechnungen und Abrechnungsinformationen über die Lieferung von Strom unter den Voraussetzungen von Ziff. 3.4 der AGB, z. B. im PDF-Format. Über das OKC ermöglichen die swt Kund:innen unter anderem auch, ihre über ein Vertragskonto geführten Lieferverträge online zu verwalten, die Höhe ihrer Abschläge zu ändern oder Zählerstände anzugeben. Einzelheiten finden sich unter <https://kundencenter.swtue.de>.

### 8. Vollmacht

Kund:innen bevollmächtigen die swt zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigen Kund:innen die swt auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Kund:innen bevollmächtigen die swt ferner zur Abfrage ihrer Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber und /oder dem vorherigen Lieferanten.

Stand: 10/2023